

Informationen zur Studienplatzvergabe im Falle außergewöhnlicher Härte

Die Universität Osnabrück vergibt in einem zulassungsbeschränkten grundständigen (Teil-) Studiengang bis zu zwei Prozent der Studienplätze an Bewerber*innen, bei denen in der eigenen Person liegende, besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern, mithin Gründe vorliegen, die eine Verzögerung des Studienbeginns um auch nur ein Semester unzumutbar machen. (Vorabquote/Härtefallquote gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 24 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung [NHZVO]).

Über Härtefallanträge wird einzelfallbezogen entschieden. Die Begründung und zu führende Nachweise unterliegen einer strengen Prüfung, da eine Zulassung nach Härtefallgesichtspunkten i. d. R. immer die Zurückweisung einer, noch nicht zugelassenen und den allgemeinen Zulassungskriterien unterliegenden Bewerbung, zur Folge hat.

Begründete Anträge (Beispiele)

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag dem Grunde nach stattgegeben werden

1. Besondere gesundheitliche Umstände

Grundsätzlich gilt, dass besondere gegenwärtige oder zukünftige gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern, durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen sind. Im fachärztlichen Gutachten muss zu den etwaig zutreffenden Kriterien der nachfolgenden Unterziffern dezidiert Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet. Für sich gesehen rechtfertigen diese aber noch keine Zulassung als Härtefall.

- 1.1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung: diese wird dazu führen, dass den Belastungen des Studiums mit hoher Wahrscheinlichkeit zukünftig nicht standgehalten werden kann
- 1.2. Behinderung durch Krankheit: Die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung keine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit möglich ist.
- 1.3. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung: Das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- 1.4. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen: Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- 1.5. Körperliche Behinderung: Die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
- 1.6. Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit: Aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

2. Besondere familiäre oder soziale Umstände

Grundsätzlich gilt, dass besondere gegenwärtige oder zukünftige familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern, nachvollziehbar dargelegt und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht werden müssen.

3. Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, die Zulassung aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) zu dem Zeitpunkt in Anspruch nehmen zu können

Grundsätzlich muss neben dem geeigneten Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung bisher verhindert hat, der frühere Zulassungsbescheid beigebracht werden.

4. In der Person der Bewerber*in liegende besondere soziale oder familiäre Gründe

die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits im regulären Vergabeverfahren möglich gewesen wäre das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte (Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel)

Unbegründete Anträge (Beispiele)

In den folgenden Fällen hat der Antrag, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerber*in hinzutreten, grundsätzlich keinen Erfolg haben, wenn nur geltend gemacht wird,

zu 1 Besondere gesundheitliche Umstände

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums/Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist möglich
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist möglich

zu 2 Besondere familiäre oder soziale Umstände

- Finanzierung des Studiums aus privaten Mitteln ist nicht möglich
- Wegfall der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- Begrenzte Finanzierung des Studiums durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament); Finanzierung ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn sich die Zulassung weiter verzögert
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen der Bundeswehr
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet

- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird erhöhte Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen
- Unterhalt durch berufstätigen Ehepartner
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehepartners
- Auch die/der Ehe/Lebenspartner*in befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn
- Bewerber*in ist verwitwet oder geschieden und möchte eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern
- Bewerber*in möchte möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen
- Bewerber*in ist Waise oder Halbwaise
- Bewerber*in ist verheiratet
- Bewerber*in hat ein Kind oder mehrere Kinder
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern,
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten
- Aufgabe des bisherigen Studiums/ bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit/schlechter Berufsaussichten
- Aufgabe des bisherigen Studiums/bisher ausgeübten Berufs wegen fehlender Motivation/Eignung
- Geltendmachung besonderer Eignung für den genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums
- Bewerber*in steht schon im vorgerückten Alter
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang
- Überschreiten einer relevanten Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst/in das Beamtenverhältnis)
- Ableistung eines Dienstes
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll fortgesetzt werden
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb der Hochschulreife auf dem Zweiten Bildungsweg

zu 3 Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, die Zulassung aus zu dem Zeitpunkt in Anspruch nehmen zu können

- Versäumung der Einschreibfrist nach Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester
- Verzicht auf den Studienplatz nach Immatrikulation in einem früheren Semester (z. B. nach erfolgloser Wohnungssuche)
- Bewerber*in hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber mangels Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung seitens der Universität nicht immatrikuliert worden.